Hoppla SumisWase

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Hoppla SumisWase

besteht mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: Der Sitz ist beim Präsidenten domiziliert.

<u>Art. 2</u>

Dem liberal-marktwirtschaftlichen Gedankengut verpflichtend, bezweckt der Verein die nachhaltige Stärkung des Standortes der Region um Sumiswald und Wasen als Wirtschaftsstandort zum Wohnen und Arbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Jede Person, die sich zum Vereinszweck bekennt und im Verein aktiv mitarbeitet, kann Aktiv-Mitglied sein.

Jede Person, die sich zum Vereinszweck bekennt, nicht aktiv mitarbeitet, jedoch mindestens den doppelten ordentlichen Jahresbeitrag entrichtet, ist Gönnermitglied. Gönnermitglieder können nicht in eine Vereinsfunktion gewählt werden, haben jedoch daneben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder. Zwischen den Mitgliedskategorien kann durch Abgabe einer Erklärung gewechselt werden. Für das laufende Geschäftsjahr gilt der Status zu Beginn des Geschäftsjahres.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

<u>Art. 7</u>

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden im Beitragsreglement abschließend geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet. Die <u>maximalen</u> Jahresbeiträge betragen:

		Aktiv-Mitglieder	Gönner-Mitglieder
Privates Einzelmitglied		Fr. 200.00	Fr. 400.00
Juristischen Personengesell-			
schaften:	bis 10 Mitarbeiter	Fr. 250.00	Fr. 500.00
	bis 25 Mitarbeiter	Fr. 300.00	Fr. 600.00
	bis 50 Mitarbeiter	Fr. 350.00	Fr. 700.00
	bis 100 Mitarbeiter	Fr. 400.00	Fr. 800.00
	über 100 Mitarbeiter	Fr. 450.00	Fr. 900.00

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV Organisation

<u>Art. 9</u>

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis spätestens Ende Dezember schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Art. 11

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Fehlens infolge Demission von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär oder dessen Stellvertreter für die Versammlung zu unterzeichnen.

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen jeweils ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 15

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von ¾ (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder, für die Abänderung des Zweckartikels (Art. 2) von ¾ (drei Vierteln) aller Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und Wahl der Revisoren
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revision
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des
- Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus maximal elf, mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören mindestens an: Der Präsident, der Kassier und der Sekretär. Die weiteren Funktionen weist der Vorstand seinen Mitgliedern selber zu.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen Spesen.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus zu erfolgen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit: Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Fehlt der Präsident, so werden die Vorstandssitzungen von einem anderen, vom Vorstand zu ernennenden Vorsitzenden geleitet. Dem Vorsitzenden stehen die gleichen Rechte wie dem Präsidenten zu.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- die finanzielle Führung des Vereins im Rahmen des abgenommenen Voranschlages durch die Vereinsversammlung.
- nicht budgetierte Ausgaben bis sFr. 5`000.- pro Geschäftsjahr im Sinne des Vereinszwecks; er hat dabei die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.
- Projektausgaben neben dem Budget, sofern:
 - die Ausgaben mit besonders dafür beschafften Mitteln finanziert werden,
 - die Ausgaben den Vereinszweck f\u00f6rdern,
 - die Finanzierung bei Ausgabenbeginn sichergestellt sind und
 - die Ausgabenhöhe mit angemessener Sicherheit feststeht.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche den Verein zu zweien rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- Abschluss von Verträgen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

C. Die Kontrollstelle

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Es kann auch eine ausgewiesene Firma als Kontrollstelle bestimmt werden.

Sie prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen Spesen.

V. Schlussbestimmung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufener
Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer
Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Art. 25

Der Vorstand führt im Falle der Vereinsauflösung die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 26

Diese Stauten sind anlässlich der Gründung vom 23. Februar 2001 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Sumiswald, den 23. Februar 2001	
Namens der konstituierenden Vereinsversammlun	g:
Der Gründungspräsident:	sig. Hans Haslebacher
Der Gründungssekretär:	sig. Urs Moser

sig. Roland Loosli

sig. Andreas Schneiter

Revidiert an der Vereinsversammlung vom 10. Juni 2004

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hoppla SumisWase

Reglement über die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder

Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder fest.

Gemäss rechtskräftigen Beschlüssen anlässlich der Vereinsversammlung vom 23. Februar 2001 gelten für das Geschäftsjahr 2001 die folgenden Ansätze:

	Aktiv-Mitglieder	Gönner-Mitglied
- Privates Einzelmitglied	sFr. 100/Jahr	sFr. 200/Jahr
- Juristische Personengesellschaften:		
- Bis 10 Mitarbeiter	sFr. 150/Jahr	sFr. 300/Jahr
- Bis 25 Mitarbeiter	sFr. 200/Jahr	sFr. 400/Jahr
- Bis 50 Mitarbeiter	sFr. 250/Jahr	sFr. 500/Jahr
- Bis 100 Mitarbeiter	sFr. 300/Jahr	sFr. 600/Jahr
- Über 100 Mitarbeiter	sFr. 350/Jahr	sFr. 700/jahr

Sumiswald, den 23. Februar 2001

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Gründungspräsident: sig. Hans Haslebacher

Der Gründungssekretär: sig. Urs Moser